

Deutsche Bischofskonferenz -DBK-
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz
Herrn Bischof Dr. Georg Bätzing
Kaiserstr. 161
53113 Bonn

Datum 25.04.2022

**Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche;
hier: Pflicht zur Anzeige von Versicherungsfällen gemäß § 21 der Satzung der VBG
i. V. m. § 193 Abs. 1 SGB VII und Pflicht zur Unterstützung nach § 22 der Satzung der
VBG i. V. m. §§ 191, 199 SGB VII**

Sehr geehrter Herr Bischof Dr. Bätzing,

als gesetzlicher Unfallversicherungsträger ist die VBG zuständig für versicherte Personen im kirchlichen Bereich. Auch Fälle sexuellen Missbrauchs können Versicherungsfälle sein und daher besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gegenüber der VBG. Wir informieren Sie, dass uns von Ihnen bisher kaum Fälle angezeigt worden sind, obwohl in zuletzt veröffentlichten Gutachten über den sexuellen Missbrauch in der Katholischen Kirche von einigen Tausend Fällen die Rede ist. Daher möchten wir vorsorglich auf Folgendes aufmerksam machen:

Im Zusammenhang mit versicherten Tätigkeiten im Rahmen des kirchlichen Ehrenamts nach § 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII können auch Fälle sexuellen Missbrauchs Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 8 SGB VII) sein. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn die Tat unter Anwendung von Gewalt geschehen ist oder unter Ausnutzung einer herausgehobenen Stellung des Täters innerhalb der Religionsgemeinschaft verübt wurde. Dies gilt insbesondere, wenn die Tat gegenüber Kindern verübt wurde, die sich z. B. als Ministrant oder Ministrantin aufgrund ihres Alters und aufgrund der Hierarchie in der Kirche in einer besonderen Abhängigkeit gegenüber den Tätern wie z.B. Priestern befinden. Vom Täter unter Druck gesetzt, mit niemandem über die an ihnen begangenen sexuellen Handlungen zu sprechen, bleiben die Kinder oft verängstigt, hilf- und sprachlos nach dem Missbrauch allein mit sich und insbesondere den erlittenen psychischen Folgen zurück.

Seite 1 von 2

Aus den zuletzt veröffentlichten Gutachten über den sexuellen Missbrauch in der Katholischen Kirche, u.a. von der Erzdiözese München und Freising, den Bistümern Aachen, Berlin und Köln, geht hervor, dass insbesondere minderjährige Ministrantinnen und Ministranten betroffen sind. Zur Katholischen Kirche gehören auch deren Einrichtungen wie z. B. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg und Pfadfinderinnenschaft St. Georg. Auch hier könnten Fälle sexualisierter Gewalt möglicherweise Arbeitsunfälle sein (§ 8 Abs. 1 SGB VII).

Wir möchten Sie bitten, dafür Sorge zu tragen, dass der VBG derartige bekannte und bekannt werdende Fälle von den Bistümern, Erzdiözesen und Einrichtungen schnellstmöglich gemeldet werden.

Je früher uns die Unfälle gemeldet werden, desto eher können wir uns um die Betroffenen kümmern und versuchen, deren psychisches Leid mit Therapiemaßnahmen zu lindern. Hierfür bietet das SGB VII diverse gesetzliche Leistungen, wie z.B. fachpsychologische Behandlung und Rehabilitationsmaßnahmen. In Fällen, in denen die Folgen des Missbrauchs so erheblich sind, dass sie sich dauerhaft auf die Erwerbsfähigkeit auswirken, könnte auch ein Anspruch auf Verletztenrente bestehen.

Wir bitten Sie, in dieser für Sie wichtigen Angelegenheit, uns bald eine Rückmeldung zu geben.

Freundliche Grüße



Angelika Hölscher
Vorsitzende der Geschäftsführung



Prof. Bernd Petri
Mitglied der Geschäftsführung

Nachrichtlich an:

Präsidentin des Zentralkomitees der deutschen Katholiken
Dr. Irme Stetter-Karp
Schönhauser Allee 182
10119 Berlin

BDKJ Bundesvorsitzender
Gregor Podschun
Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf